



DTU Verwaltungsdatenbank

# Merkblatt für Landesverbände

## Belehrung zur Einhaltung des Datenschutzes

Die DTU führt alle Mitglieder in einer zentralen Datenbank zur effizienten und sicheren Durchführung des Sportverkehrs (bspw. Turnierabwicklung, Prüfungswesen und sonstige Verwaltungsabläufe).

Die gesetzeskonforme Erhebung der Mitgliedsdaten obliegt den Vereinen. Das bedeutet die geforderten Stammdaten sind direkt beim betroffenen Mitglied zu erheben. Jedes Mitglied ist ausdrücklich über den Zweck der Datenerhebung sowie deren Übermittlung an die DTU aufzuklären. Diese Datenerhebung und damit die Mitgliedschaft in der DTU setzt eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Sportlers zwingend voraus (vgl. BDSG §4a).

Mit Eingabe der Daten in die Datenbank bestätigt der Verein, dass die Einverständniserklärung (BDSG §4a) des Mitgliedes in schriftlicher Form vorliegt. Die DTU oder die Landesverbände können jederzeit die Vorlage der Einverständniserklärung einfordern. Stichproben durch die Datenschutzbeauftragten der Landesverbände sind sinnvoll.

Bei Verstößen gegen das BDSG, bspw. dem Fehlen der Einverständniserklärung, können die betroffenen Vereine mit erheblichen Bußgeldern und Schadensersatzforderungen belegt werden.

Den mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. (§5 BDSG)

Die Zugangsdaten zur Datenbank der DTU sind Funktions- oder Vereinsgebunden. Alle Datenbankzugriffe werden zum Zwecke der Missbrauchsverfolgung automatisch protokolliert. Jeder Zugangsberechtigte hat eigenverantwortlich sicher zu stellen, dass mit seinen Zugangsdaten kein unberechtigter Dritter auf die Mitgliederdatenbank zugreifen kann.

## Informationen zur Datenbank

Weiterführende Informationen können Landesverbände, Vereine und Sportler aus den öffentlichen Verzeichnissen entnehmen.

Die Landesverbände sind gegenüber dem betroffenen Sportler auskunftspflichtig. Darüber hinaus geben der DTU Datenschutzbeauftragte sowie die Geschäftsstelle der DTU den Landesverbänden ausführlich Auskunft über Art und Verwendung der gespeicherten Daten.